



Brüssel, den 3. Juni 2024
(OR. en)

10683/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0125(NLE)**

COSCE 2
COEST 343
RELEX 754
JAI 942
COJUR 56

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Mai 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 224 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Union in den Gremien des Europarats in Bezug auf die Änderung des Status der Europäischen Union von einem assoziierten Mitglied zur Teilnehmerin am Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 224 final.

Anl.: COM(2024) 224 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.5.2024
COM(2024) 224 final

2024/0125 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Union in den Gremien des Europarats in
Bezug auf die Änderung des Status der Europäischen Union von einem assoziierten
Mitglied zur Teilnehmerin am Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister im
Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine zu
vertreten ist**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

Dieser Vorschlag betrifft die Änderung des Status der Europäischen Union vom assoziierten Mitglied zur Teilnehmerin am Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine (im Folgenden „Schadensregister“ oder „Register“).

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 12. Mai 2023 nahm das Ministerkomitee des Europarats die Entschließung zum Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine¹ an.

Das Schadensregister dient der Dokumentation von Beweismaterial und Informationen über Schäden, Verluste und Verletzungen, die allen betroffenen natürlichen und juristischen Personen sowie dem Staat Ukraine seit dem 24. Februar 2022 im Hoheitsgebiet der Ukraine infolge der in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation entstehen.

Wegen der zeitlichen Zwänge im Vorfeld des vierten Gipfeltreffens des Europarats vom 16. und 17. Mai 2023 in Reykjavik, auf dem die Einrichtung des Schadensregisters angekündigt wurde, bestand die einzige Möglichkeit für die Union, Gründungsmitglied des Schadensregisters zu werden, darin, dem Erweiterten Teilabkommen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Satzung des genannten Erweiterten Teilabkommens als assoziiertes Mitglied beizutreten.

Zu diesem Zweck hat die Kommission am 11. Mai 2023 im Anschluss an einen Beschluss des Rates, der einen solchen Schritt unterstützt², einen Beschluss gemäß Artikel 220 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angenommen, der die Präsidentin der Kommission ermächtigt, der Generalsekretärin des Europarats die Absicht der Union mitzuteilen, dem Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister in einem ersten Schritt als assoziiertes Gründungsmitglied beizutreten³. Die Beteiligung der Union als assoziiertes Mitglied am Erweiterten Teilabkommen schuf keine völkerrechtlichen Verpflichtungen für die Union, was auch nicht beabsichtigt war.

Bis heute sind neben der Union 43 Staaten dem Schadensregister beigetreten, 40 Staaten als Teilnehmer⁴ (darunter 26 Mitgliedstaaten⁵) und drei als assozierte Mitglieder⁶.

¹ Entschließung CM/Res(2023)3 zum Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine (vom Ministerkomitee des Europarats am 12. Mai 2023 in der 1466. Sitzung der Ministerdelegierten verabschiedet).

² I/A-Punkt-Vermerk 9016/23 vom 5. Mai 2023.

³ C(2023) 3241 vom 11.5.2023.

⁴ Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Republik Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigtes Königreich und Zypern.

⁵ Ungarn ist dem Schadensregister nicht beigetreten.

⁶ Japan, Kanada und Vereinigte Staaten.

Gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Satzung des Schadensregisters haben assoziierte Mitglieder, die freiwillige Beiträge zum Register in Höhe des Betrags entrichten, den sie als Teilnehmer zahlen müssten, während des Haushaltsjahres, für das sie einen solchen Beitrag geleistet haben, sämtliche Rechte der Teilnehmer. Die Union hat für 2023 bereits einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 1 Mio. EUR gezahlt und zugesagt, den empfohlenen jährlichen Beitrag für 2024 zu zahlen. Daher verfügt sie derzeit über das gesamte Spektrum der Rechte, die den Teilnehmern zustehen.

Die Union sollte ihren Status vom assoziierten Mitglied zur Teilnehmerin am Erweiterten Teilabkommen ändern und damit ihr entschiedenes Engagement für die Tätigkeiten des Registers – auch durch die Zahlung des verpflichtenden jährlichen Beitrags – bekräftigen, denn es liegt im Interesse der Union, dafür zu sorgen, dass die Russische Föderation die Rechtsfolgen ihrer völkerrechtswidrigen Handlungen trägt; die Einrichtung des Schadensregisters ist ein erster wichtiger Schritt hin zur zeitnahen Entschädigung der Opfer.

Die Statusänderung wäre für das Schadensregister nicht nur politisch relevant, sondern auch von praktischem Nutzen, da sie dem Register durch die garantierte Zahlung eines verpflichtenden Finanzbeitrags der Union finanzielle Stabilität verschaffen würde.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Statusänderung der Union beim Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister steht im Einklang mit der Zusage der Union, dafür zu sorgen, dass Schäden, die durch die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine sowie durch andere Verstöße der Russischen Föderation gegen das Völkerrecht verursacht wurden, angemessen entschädigt werden, was die Union auch durch ihre frühzeitige Beteiligung an ebendiesem Erweiterten Teilabkommen als assoziiertes Gründungsmitglied demonstriert hat. In dem Beschluss der Kommission vom 11. Mai 2023, mit dem die Präsidentin der Kommission ermächtigt wurde, der Generalsekretärin des Europarats die Absicht der Union mitzuteilen, dem Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister als assoziiertes Mitglied beizutreten, wurde bereits festgehalten, dass dieser Status nur einen ersten Schritt der Unionsbeteiligung am Erweiterten Teilabkommen darstellen sollte.

Darüber hinaus ergänzt die Teilnahme am Schadensregister mehrere Initiativen, die seit Ende Februar 2022 auf europäischer Ebene ergriffen wurden und mit denen sichergestellt werden soll, dass die Russische Föderation für ihren Angriffskrieg gegen die Ukraine zur Rechenschaft gezogen wird und dass Personen, die für in der und gegen die Ukraine begangene internationale Verbrechen verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Einrichtung des Internationalen Zentrums für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine bei Eurojust. Der vorliegende Vorschlag steht auch im Einklang mit der Beteiligung der Union an verschiedenen Foren und Strukturen, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden, die in der und gegen die Ukraine begangene internationale Verbrechen untersuchen, zu verbessern und dafür zu sorgen, dass solche Verbrechen nicht ungestraft bleiben, beispielsweise die Beteiligung an der Dialoggruppe und der Beratungsgruppe für Gräueltaten.

- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die uneingeschränkte Unterstützung der Union für die Ukraine spiegelt das gemeinsame Bekenntnis zu demokratischen Grundsätzen sowie zur Wahrung einer regelbasierten internationalen Ordnung und des Friedens in Europa wider. Der vorliegende Vorschlag steht daher im Einklang mit anderen Strategien der Union, die darauf abzielen, die internationale Ordnung und den Frieden in Europa zu wahren, insbesondere angesichts des gegenwärtigen Angriffskriegs gegen die Ukraine. Die Union hat beispiellose restriktive Maßnahmen gegen

die Russische Föderation verhängt, damit die Kosten der Russischen Föderation für ihr rechtswidriges Handeln steigen und der Fähigkeit des Landes zur Fortsetzung des Angriffskriegs entgegengewirkt wird. Um die Durchsetzung dieser restriktiven Maßnahmen zu verbessern, hat die Union unter anderem die Taskforce „Freeze and Seize“ geschaffen und eine Richtlinie angenommen, mit der die Definition von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union ebenso wie die strafrechtlichen Sanktionen gegen diese Verstöße harmonisiert werden.⁷ Die Kommission hat zur Ermöglichung kontinuierlicher Gespräche auf hoher Ebene mit Drittländern einen EU-Sonderbeauftragten für Sanktionen ernannt, damit die restriktiven Maßnahmen der Union nicht hintertrieben oder umgangen werden; zudem hat sie Leitlinien für nationale Behörden und private Wirtschaftsteilnehmer zur Auslegung der Unionsvorschriften in diesem Bereich veröffentlicht.

Darüber hinaus steht die Beteiligung der Union am Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister im Einklang mit der langjährigen Zusammenarbeit zwischen der Union und dem Europarat in den Bereichen Menschenrechte und Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine⁸ bereits die Rechtsgrundlage für den Beitrag der Union zum Schadensregister darstellt.

Die materielle Rechtsgrundlage hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, muss er auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt. Das wesentliche Ziel des vorliegenden Vorschlags ist die Zusammenarbeit der Union mit dem Schadensregister, das innerhalb des institutionellen Rahmens des Europarats geschaffen wurde. Das Schadensregister spielt eine entscheidende Rolle dabei, die internationale Gerichtsbarkeit in der Ukraine zu unterstützen und durchzusetzen, da es den ersten Schritt hin zu einem internationalen Entschädigungsmechanismus für Opfer der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine darstellt. Diese Initiative erfolgt im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union, insbesondere im Zusammenhang mit der Zusage, dafür zu sorgen, dass die Russische Föderation für ihren Angriffskrieg gegen die Ukraine in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen wird. Die materielle Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist daher Artikel 212 AEUV.

⁷ Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Definition von Straftaten und Strafen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 (noch nicht veröffentlicht).

⁸ Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024).

Aus diesem Grund stützt sich der vorliegende Vorschlag auf Artikel 212 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 AEUV fällt die Zusammenarbeit zwischen der Union und dem Schadensregister sowie die sich daraus ergebende Beteiligung der Union am Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister in die ausschließliche Zuständigkeit der Union für das auswärtige Handeln. Daher unterliegt dieser Vorschlag keiner Subsidiaritätsprüfung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die oben dargelegten Ziele der Union in Bezug auf diesen Vorschlag können nur erreicht werden, wenn die Union als Teilnehmerin eine verbindliche internationale Übereinkunft schließt, die die langfristige Zahlung eines verpflichtenden jährlichen Beitrags vorsieht.

- **Wahl des Instruments**

Die Beteiligung am Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister hat angesichts ihrer allgemeinen Struktur und ihres präskriptiven Wortlauts Rechtswirkung, weshalb der Standpunkt der Union durch einen Beschluss des Rates nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV festgelegt werden muss. Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine verstößt gegen das Völkerrecht und hat die Ukraine und die ukrainische Bevölkerung bereits massiv geschädigt. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Zusage der Union untermauert werden, dafür zu sorgen, dass solche Schäden über das Schadensregister angemessen entschädigt werden können, einschließlich solcher, die sich aus der Verletzung von Grundrechten wie dem Recht auf Leben, auf Unversehrtheit der Person und auf Eigentum sowie dem Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch die Russische Föderation ergeben.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Status der Union als Teilnehmerin am Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister erfordert die Zahlung eines verpflichtenden jährlichen Beitrags.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Satzung des Schadensregisters beruhen sowohl die Höhe der verpflichtenden jährlichen Beiträge der Teilnehmer als auch die Höhe der empfohlenen freiwilligen Beiträge der assoziierten Mitglieder auf den Kriterien zur Festlegung des jährlichen Beitragssatzes für den Gesamthaushalt des Europarats.

Das Register wird gemäß der Entschließung über das Erweiterte Teilabkommen über das Schadensregister zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren eingerichtet. Mit Blick auf eine eventuelle Weiterführung des Registers ist die Überprüfung seiner Funktionsweise bis zum Ablauf des anfänglichen Dreijahreszeitraums, d. h. bis Mai 2026, vorgesehen.

Die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine⁹ bildet die Rechtsgrundlage für den Beitrag der Union zum Schadensregister. Auf der Grundlage der in der Verordnung (EU) 2024/792 festgelegten Ziele und insbesondere der Hilfe nach Kapitel V sieht Artikel 34 Absatz 3 der genannten Verordnung vor, dass „[d]ie Hilfe nach diesem Kapitel ... auch der Stärkung der Kapazitäten für Konfliktverhütung und Friedenskonsolidierung sowie die Deckung des Bedarfs in der Zeit vor und nach Krisen, etwa durch vertrauensbildende Maßnahmen und Prozesse zur Förderung der Gerechtigkeit und der Wahrheitssuche, durch umfassende Konfliktachsorge zur Schaffung einer inklusiven und friedlichen Gesellschaft, sowie durch Erhebung von Beweisen für während des Krieges begangene Verbrechen [dient]. Im Rahmen dieses Kapitels können Mittel für Initiativen und Einrichtungen bereitgestellt werden, die an der Unterstützung und Durchsetzung der internationalen Gerichtsbarkeit in der Ukraine beteiligt sind.“ Da das Erweiterte Teilabkommen über das Schadensregister darauf abzielt, die internationale Gerichtsbarkeit in der Ukraine durchzusetzen, indem ein Beitrag zu einem Mechanismus geleistet wird, mit dem die der Ukraine und ihrer Bevölkerung durch die völkerrechtlichen Verstöße der Russischen Föderation entstandenen Schäden kompensiert werden, wird in Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/792 die geeignete Rechtsgrundlage geschaffen, auf deren Grundlage die Union ihren Finanzbeitrag zum Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister leisten kann.

Die Haushaltslinie, mit der diese Ausgaben gedeckt würden, wäre die Haushaltslinie 16 06 03 01 — Beitrithshilfe und andere Maßnahmen der Union, wobei in den entsprechenden Erläuterungen im Haushaltsplan erklärt wird, dass dieser Posten „auch die Unterstützung [...] sonstige[r] Maßnahmen, die die EU-Maßnahmen ergänzen, wie Rechenschaftsmechanismen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands [deckt]“.

In Bezug auf die Durchführungsmethode gilt für den verpflichtenden Beitrag der Union zum Register Artikel 239 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹⁰, der es der

⁹ Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L 2024/792, 29.2.2024).

¹⁰ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Union ermöglicht, Beiträge an Organisationen zu zahlen, denen die Union als Mitglied angehört, und der bereits für die Zahlung des freiwilligen Beitrags der Union zum Register für 2023 angewandt wurde.

Am 16. November 2023 nahm die Konferenz der Teilnehmer des Schadensregisters den Jahreshaushalt für 2024 an. Der Beitrag der Union für 2024 wurde auf 845 863,71 EUR festgesetzt, der entsprechende Beitragsaufruf wurde an die Union übermittelt. Der Beitrag sollte gemäß den oben genannten Modalitäten vor dem 1. Juli 2024 entrichtet werden.

5. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Entfällt.

- Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)

Entfällt.

- Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Artikel 1 enthält den Standpunkt, der im Namen der Union in Bezug auf die Änderung des Status der Union vom assoziierten Mitglied zur Teilnehmerin am Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister zu vertreten ist.

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten des Beschlusses.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Union in den Gremien des Europarats in Bezug auf die Änderung des Status der Europäischen Union von einem assoziierten Mitglied zur Teilnehmerin am Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 14. November 2022 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution angenommen, in der anerkannt wird, dass ein internationaler Mechanismus für die Leistung von Reparationen für Schäden, Verluste oder Verletzungen, die infolge der völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation gegen die Ukraine entstehen, geschaffen werden muss. In der Resolution wird ferner empfohlen, dass die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Ukraine ein internationales Schadensregister anlegen, in dem relevante Beweise und Schadenersatzansprüche dokumentiert werden.
- (2) Am 12. Mai 2023 nahm das Ministerkomitee des Europarats die Entschließung zum Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine an.
- (3) Es soll der Dokumentation von Beweismaterial und Informationen über Schäden, Verluste und Verletzungen dienen, die allen betroffenen natürlichen und juristischen Personen sowie dem Staat Ukraine seit dem 24. Februar 2022 im Hoheitsgebiet der Ukraine infolge der in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation entstehen.
- (4) Die Union trat dem Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister durch einen Beschluss der Kommission als assoziiertes Gründungsmitglied bei, der am 11. Mai 2023 im Einklang mit Artikel 220 AEUV angenommen und der Generalsekretärin des Europarats am selben Tag notifiziert wurde. Vor der Annahme des Beschlusses hatte die Kommission den Rat zur Beteiligung der Union als assoziiertes Gründungsmitglied am Schadensregister konsultiert, der den Beschluss zur Beteiligung politisch befürwortete.
- (5) Im Beschluss der Kommission vom 11. Mai 2023, mit dem die Union dem Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister beigetreten ist, wurde bereits anerkannt, dass der Status der Union als assoziiertes Mitglied nur einen ersten Schritt der Unionsbeteiligung an diesem Erweiterten Teilabkommen darstellen sollte.

- (6) Am 29. Februar 2024 nahmen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2024/792 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine an, mit der die beiden gesetzgebenden Organe unter anderem die Rechtsgrundlage für die Finanzierung von Initiativen und Einrichtungen schufen, die an der Unterstützung und Durchsetzung der internationalen Gerichtsbarkeit in der Ukraine beteiligt sind.
- (7) Die Union sollte ihren Status vom assoziierten Mitglied zur Teilnehmerin am Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister ändern, denn es liegt im Interesse der Union, dafür Sorge zu tragen, dass die Russische Föderation die Rechtsfolgen ihrer völkerrechtswidrigen Handlungen gegen die Ukraine trägt, einschließlich der Verpflichtung zur Entschädigung für alle dadurch entstandenen Schäden, Verluste oder Verletzungen, sowie ihr entschiedenes Engagement für die Beteiligung am Schadensregister zu bekräftigen und die vollen Rechte als Teilnehmerin in Anspruch zu nehmen.
- (8) Teilnehmer am Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister müssen einen verpflichtenden jährlichen Beitrag an das Schadensregister entrichten. Für die Union sollte diese Zahlung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine geleistet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt besteht darin, die Änderung des Status der Union im „Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine“ vom assoziierten Mitglied zur Teilnehmerin zu notifizieren.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*